

Safeguarding¹ Richtlinie zum Schutz von

KINDERN UND GEFÄHRDETEN ERWACHSENEN

November 2018

¹ **Safeguarding** (dt. Schutzmaßnahmen/Schutzkonzepte) in Abgrenzung zu „Protection“ steht für die Verantwortung der Organisationen, dass ihre Mitarbeitenden, ihre Programme und Projekte Kindern und gefährdeten Erwachsenen weder selbst Schaden zufügen noch diese Personen der Gefahr von Schaden und Missbrauch aussetzen.

Definitionen

Safeguarding zum Schutz von Kindern oder Erwachsenen	Eine Reihe organisatorischer Richtlinien, Verfahren und Praktiken, die erarbeitet wurden, um sicherzustellen, dass Menschen durch den Kontakt mit Programmen, Tätigkeiten oder Personen einer Organisation nicht zu Schaden kommen.	Kindesmissbrauch	Kindesmissbrauch umfasst alles, was Personen, Institutionen oder Verfahren tun oder nicht tun, was Kindern direkt oder indirekt schadet oder ihre Aussicht auf eine sichere und gesunde Entwicklung ins Erwachsenenalter schmälert.
Kind	Eine Person unter 18 Jahren.	Kinderschutz (Child Protection)	Programme, Projekte und anwaltschaftliche Maßnahmen zum Zweck des Kinderschutzes stellen einen programmbezogenen Ansatz dar, der die Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder beinhaltet. Im Allgemeinen legt er den Schwerpunkt auf Risiken und Probleme, die von außerhalb der Organisation verursacht werden, während sich Safeguarding zum Schutz von Kindern auf intern verursachte Risiken und Probleme konzentriert.
Erwachsene/r	Eine Person, die 18 Jahre oder älter ist. Beachten Sie, dass ein/e Erwachsene/r mit oder ohne Behinderung die gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzt.	Vertraulichkeit	Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet Vertraulichkeit, dass Informationen über jeden einzelnen Vorfall nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur Lösung des Falles unerlässlich ist.
Gefährdete/r Erwachsene/r (schutzbedürftige/r Erwachsene/r)¹	<p>Jede Person, die 18 Jahre oder älter ist und der möglicherweise aufgrund ihrer Abhängigkeit von anderen in Bezug auf Dienstleistungen, Grundbedürfnisse oder Schutz, und je nach Kontext, beispielsweise in humanitären Situationen, eine Misshandlung oder Ausbeutung droht.</p> <p>Ein/e Erwachsene/r ist möglicherweise auch gefährdet/schutzbedürftig, wenn er/sie sich in einer Beziehung (soziale oder berufliche Beziehung) mit einer anderen Person befindet, die versucht, ihre Machtstellung oder ihr Vertrauen dazu zu missbrauchen, um ihn/sie zu nötigen, zu manipulieren oder zu dominieren.</p> <p>Ein/e Erwachsene/r kann auch gefährdet sein, wenn seine/ihre Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und/oder er/sie nicht die ausreichende Unterstützung hat, um eine Entscheidung zu treffen.</p>	Freie und informierte Einwilligung	Das freiwillige Einverständnis einer Person, die fähig ist, eine Einwilligung zu erteilen und die eine freie und informierte Auswahl treffen kann.
Zustimmung	Zustimmung ist das Einverständnis einer Person, die keine rechtswirksame Einwilligung erteilen kann, um an etwas teilzunehmen. Zum Beispiel bedarf die Arbeit mit Kindern, die nicht in der Lage sind, eine Einwilligung zu erteilen, der Einwilligung eines Elternteils oder Vormunds und der Zustimmung des Kindes.	Hinweis zur Rechts- und Handlungsfähigkeit	In Übereinstimmung mit Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) erkennt CBM an, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen.
Entscheidungsunterstützung	<p>Damit ist gemeint, einer Person bei der eigenen Entscheidungsfindung zu helfen oder diese dabei zu unterstützen, indem dieser Person eher die benötigten Werkzeuge bereitgestellt werden, als die Entscheidung für sie zu treffen.²</p> <p>Oder wenn eine Person, deren Fähigkeit, eine Entscheidung zu treffen, in Frage gestellt wird, und jemand bestimmt wird, um sie zu unterstützen oder bei ihrer Entscheidungsfindung zu helfen. Oder aber auch wenn jemand eine andere Person dazu bestimmt hat, ihn/sie bei der Entscheidungsfindung zu vertreten.³</p>	Risiko	Risiko ist das Potential, dass etwas schief geht (ein Vorfall oder ein Unfall), oder die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Auswirkung einer Handlung.
		Risikobewertung	Die Risikobewertung ist ein Mittel zur Identifizierung potentieller Risiken.
		Risikomanagement	Risikomanagement bezeichnet die Identifizierung potentieller Risiken und das Ergreifen von Maßnahmen, um diese Risiken zu vermeiden, auf ein Minimum zu beschränken und/oder zu vermindern.

1. Nach der Arbeitsdefinition von Tear Fund, Mai 2018, und dem Mitgliederhandbuch für Kinder und schutzbedürftige Personen von St. John, Juli 2016

2. Inclusion Ireland, „Assisted Decision Making – What does it Mean?“, Januar 2016.

3. Inclusion Ireland, „Assisted Decision Making – What does it Mean?“, Januar 2016.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

2

Risikohintergrund

Zweck dieser Richtlinie

Für wen gilt diese Richtlinie

Anpassungen

PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

5

Sicherere Programmgestaltung und Risikobewertungen

Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

Schutz bei humanitären Maßnahmen

Recherche, Medien und Kommunikation¹⁰

6

Sicherere Personalbeschaffung und Auftragsvergabe

7

Berater, Lieferanten und Auftragnehmer

8

REAKTIVE MAßNAHMEN

9

Handhabung von Offenlegungen durch Kinder oder Erwachsene

Meldung von Bedenken und Missbrauchsfällen

Fallmanagementaufgaben des Safeguarding Komitees

Unterstützung für Betroffene

11

STEUERUNG UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

12

Steuerungs- und Managementmaßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie

Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie

Überprüfung der Richtlinie

ANHÄNGE

Anhang 1: Der Safeguarding Verhaltenskodex der CBM

14

Anhang 2: Fallmanagementflussdiagramm

16

Anhang 3: Formular für das Melden von Safeguarding Vorfällen

18

Anhang 4: Klassifizierung und Verwaltung von Safeguarding

20

Anhang 5: Beispiel für Safeguarding Risikobewertungstabelle

21

Anhang 6: Einwilligungserklärung für die Verwendung von Bildern, Fotos oder
Geschichten von Kindern und Erwachsenen

22

Anhang 7: Weitere Definitionen

24



PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

Safeguarding Systeme und Verfahren vermindern die Risiken von und dienen dem Schutz vor tatsächlichem Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung. Dieser Abschnitt der Safeguarding Richtlinie beschreibt die von CBM zu ergreifenden Maßnahmen, um Schaden von Kindern und Erwachsenen abzuwenden.

Sicherere Programmgestaltung und Risikobewertungen

Um den Zugang zu Dienstleistungen zu verbessern und das Risiko von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung gegenüber den Menschen, mit denen CBM arbeitet, zu verringern, ist es notwendig, dass CBM-MitarbeiterInnen und CBM-RepräsentantInnen die Sicherheitsrisiken, die gelegentlich mit der Programmarbeit einhergehen, so verstehen, dass Vorfälle vermieden werden, bevor sie sich ereignen.

Bei der Risikobewertung von Programmen und organisatorischen Abläufen werden die besonderen Sicherheitsrisiken für Mädchen, Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen berücksichtigt.

Programmbeauftragte sorgen dafür, dass bei der Gestaltung und Umsetzung von Projekten und Tätigkeiten, die (Kontakt, Arbeit mit oder Auswirkungen auf) Kinder und gefährdete Erwachsene beinhalten, Safeguarding Risikobewertungen auf partizipatorische und umfassende Weise durchgeführt werden. Bei der Bewertung müssen Risiken und Hindernisse ermittelt und zu ergreifende Maßnahmen dokumentiert werden, um diese zu verringern oder zu beseitigen. Fast-Track-Mechanismen können beispielsweise den Zugang zu Dienstleistungen von älteren Menschen verbessern.

Beachten Sie, dass sich Sicherheitsrisiken je nach Art der Tätigkeit, des Umfelds der beteiligten Personen und anderer Faktoren unterscheiden können. Ein Beispiel für eine Safeguarding Risikobewertung finden Sie in Anhang 5.

Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

Safeguarding ist integraler Bestandteil des Partnerschaftsengagements der CBM. CBM erwartet daher von allen Partnern, dass sie entweder bereits über eine Safeguarding Richtlinie verfügen oder innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens eine solche erarbeiten oder dass bei ihnen ähnliche in Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention⁷ und der UN-Behindertenrechtskonvention stehende Vereinbarungen existieren.

Darüber hinaus erwartet CBM von ihren Partnern Folgendes:

1. Alle Partner und Subpartner haben inklusive und (bei Zusammenarbeit mit Kindern) kinderfreundliche Programmkonzepte für alle Beteiligten zu entwickeln. Dazu gehört die Erarbeitung von Feedback-Mechanismen, die (bei Zusammenarbeit mit Kindern) kinderfreundlich und zugänglich sind.

2. Frauen, Männer, Mädchen und Jungen sollen aktiv und in sinnvoller Weise dazu ermutigt werden, sich an der Gestaltung, Überwachung und Beurteilung von sie selbst betreffenden Maßnahmen zu beteiligen.
3. Mädchen, Jungen, Frauen und Männer, die an den Programmen und Maßnahmen von CBM teilnehmen, sollen darüber informiert werden, wie sie Safeguarding Bedenken melden können und welche Folgemaßnahmen ergriffen werden.
4. Die Programmbeauftragten der Partner haben dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsrisiken der Programme beurteilt und gesteuert werden.
5. Wenn sich ein schwerwiegender Safeguarding Vorfall (Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung) in einer Partnerorganisation ereignet,
 - erwartet CBM, von der Safeguarding Kontaktperson oder der/m Landesverantwortlichen schnellstmöglich über die nicht vertraulichen Einzelheiten und die unternommenen Schritte des Partners informiert zu werden. Unternommene Schritte können medizinische, psychologische und rechtliche Maßnahmen umfassen, die im Interesse des/r betroffenen Kindes/r oder Erwachsenen ergriffen werden; die Untersuchung des Vorfalls; Präventivmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die von/mit der Familie und der Gemeinschaft ergriffen werden.
 - Auf Wunsch des Partners steht CBM diesem mit Rat zur Seite oder verweist auf eine lokale Expertise.
 - Sollte der Partner nicht angemessenen oder zeitnah handeln oder den Vorfall ignorieren, spricht CBM Handlungsempfehlungen aus. Im schlimmsten Fall behält sich CBM das Recht vor, Gelder von Partnern einzubehalten, bis entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden, oder den Partnerschaftsvertrag zu kündigen.

Schutz bei humanitären Maßnahmen

Humanitäre Notlagen stellen eines der höchsten Risiken für Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung dar. Dieses Risiko ist für Mädchen, Jungen und Frauen mit Behinderungen⁸ sowie für ältere Menschen höher.

Artikel 11 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betont die Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in

7. Der vollständige Link zur UN-Kinderrechtskonvention lautet: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx>.

8. UNICEF (2017). „Including children with Disabilities in Humanitarian Action“ (Kinder mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen einbeziehen).

Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Daher ist es wichtig, Safeguarding in allen Phasen der humanitären Hilfe von CBM zu etablieren – der Katastrophenvorsorge, Reaktion und frühzeitigen Genesung –, um ihre Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

CBM verlangt, dass diese Richtlinie und der Verhaltenskodex bei Entwicklungs- und humanitären Programmen beachtet werden.

Zudem ist es wichtig, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie durch Länderprogramme als Mittel zur institutionellen Bereitschaft umgesetzt werden, um auf humanitäre Krisen zu reagieren sowie ein solides Fundament und einen Rahmen zu schaffen, in dem das humanitäre Personal von CBM und ihre Partner arbeiten.

In Kombination mit anderen Bestimmungen dieser Richtlinie, werden im Folgenden einige spezifische Möglichkeiten beschrieben, wie CBM Sicherheitsrisiken bei humanitären Maßnahmen reduzieren kann:

1. Die/Der Landesverantwortliche, die/der RepräsentantIn oder die/der ERU-Programmbeauftragte (Emergency Response Unit) ernennt für alle L3-Aufgaben (Level 3) eine Safeguarding Kontaktperson und ein Fallmanagement-Team innerhalb des Teams für humanitäre Hilfe. Dieses Team berichtet an das Notfallmanagement-Team, das für alle L3-Einsätze eingerichtet wurde, und sorgt für eine strategische Übersicht und allgemeine Managementunterstützung. Für alle L1- und L2-Einsätze, unter der direkten Leitung der/s Landesverantwortlichen/der RepräsentantIn bzw. des Repräsentanten, werden die lokal anwesende Safeguarding Kontaktperson und das Fallmanagement-Team diese Aufgabe sicherstellen.
2. Für L3-Einsätze werden die/der ERU-Programmbeauftragte (und die/der Landesverantwortliche für L1- und L2-Einsätze) Folgendes sicherstellen (und diese Erwartungen an die Führung der Partner weitergeben):
 - Safeguarding Risikobewertungen werden in die humanitäre Programmgestaltung⁹, Budgetierungs- und operativen Prozesse wie beispielsweise die Personalbeschaffung zur raschen Deckung offener Stellen und die Auswahl von neuen Partnern aufgenommen.
 - Alle neuen CBM- und Partner-RepräsentantInnen, die an humanitären Einsätzen beteiligt sind, erhalten in der Reaktionsphase so früh wie möglich eine Safeguarding Einweisung, und die bestehenden MitarbeiterInnen, die am Einsatz beteiligt sind, erhalten zu Beginn des Einsatzes eine auffrischende Einweisung.
 - Es werden Möglichkeiten für eine detaillierte Safeguarding Schulung/Auffrischung als Teil der humanitären Trainingsprogramme gesucht und auf verschiedene Ebenen zugeschnitten; beispielsweise für Partner, Koordinierungsteams/-manager, Teams im Außeneinsatz, Freiwillige, GemeindevertreterInnen, Behindertenorganisationen.
 - Safeguarding Verpflichtungen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen werden in Verträge mit neuen Partnern, Subpartnern, MitarbeiterInnen und RepräsentantInnen aufgenommen.

- Vorhandene Kontrollmechanismen und Mechanismen für Meldesysteme werden dokumentiert und veröffentlicht, sodass diese so zugänglich wie möglich sind, und auf etwaige Beschwerden wird zeitnah geantwortet.
- Safeguarding Maßnahmen während humanitärer Einsätze werden dokumentiert und gemeldet.
- Die von CBM festgelegten Fallmanagementverfahren werden bei Vorfällen befolgt.

Recherche, Medien und Kommunikation¹⁰

Es ist unerlässlich, dass ethische Grundsätze und Safeguarding Prinzipien in den Bereichen Recherche, Medien und Kommunikation eingehalten werden, um sicherzustellen, dass Kinder und Erwachsene würdevoll vertreten werden, dass ihre Beteiligung nicht ausbeuterisch ist und dass Personen und Organisationen keine Fotos und damit verbundene Informationen über die vereinbarten Zwecke und die erteilte Einwilligung hinaus verwenden.

Die folgenden Safeguarding Maßnahmen sollten vor Beginn der Recherche-, Medien- oder Kommunikationstätigkeiten ergriffen werden:

1. Recherchemethoden sollten von der Projektleitung sowie allen anderen Beteiligten hinsichtlich Safeguarding Risiken und Einhaltung von anderen CBM-Richtlinien und -Verfahren überprüft werden.
2. Der Vertrag sowie der Aufgabenbereich von Beratern, Journalisten, Fotografen, Rechercheuren, Freiwilligen oder anderen beteiligten Parteien sollten sich auf die aktuellsten Versionen der von CBM genehmigten Vorlagen, Richtlinien und Grundsätze stützen. Darin sollte auch beschrieben werden, wie die erhobenen Daten verwendet und weitergegeben werden. Dies sollte im Einklang mit den Einwilligungserklärungen stehen, die für die Erklärung der Teilnahmebereitschaft verwendet werden.
3. Alle Personen, die an der Zusammenstellung der Geschichten und Berichte beteiligt sind, sollten über die CBM Safeguarding Richtlinie in Kenntnis gesetzt werden und den Verhaltenskodex sowie die Safeguarding Verhaltensregeln unterzeichnen oder sich ihrer Einhaltung verpflichten.
4. Alle Personen, deren Einwilligung eingeholt wird, werden darüber informiert, dass die Teilnahme an sämtlichen Medien- oder Recherchetätigkeiten freiwillig ist¹¹ und dass sie die Teilnahme jederzeit ohne nachteilige Auswirkungen ablehnen dürfen.
5. Bei der Befragung von Kindern sollte die „Zwei-Adulten-Regel“ eingehalten werden. Erwachsenen sollte jederzeit die Möglichkeit gegeben sein, eine Begleitperson nach eigener Wahl einzubeziehen.

Während sich kulturelles Einfühlungsvermögen von Land zu Land unterscheidet, dürfen Fotos gegebenenfalls außerhalb des Landes, in dem sie gemacht wurden, verwendet werden. Daher gelten hinsichtlich Fotos von Kindern folgende Richtlinien:

9. Siehe CBM-Dokument über übliche Sicherheitsrisiken durch humanitäre Tätigkeiten.

10. Weitere Anweisungen finden Sie in den CBM-Richtlinien für kindersichere Kommunikation.

11. Einwilligungserklärungen finden Sie in den Anhängen 6 und 7.



1. Zeigen Sie Kinder und Erwachsene in ihrem wahren sozialen Umfeld und ihrer wahren Umgebung.
2. Bilder, Geschichten und Nachrichten über Jungen, Mädchen, Frauen und Männer zeigen sie auf würdevolle, respektvolle Weise und stellen sie als gleichberechtigte Partner im Entwicklungsprozess dar.
3. In einigen Gemeinden, in denen CBM und Partner tätig sind, ist es normal, dass Kleinkinder nicht ständig vollständig bekleidet sind. Angesichts dieser Tatsache sind folgende Normen während des Filmens und Fotografierens zu beachten:
 - Kleine Kinder sollten zumindest ihre untere Hälfte bedeckt haben.¹²
 - Alle anderen Kinder sollten oben und unten bekleidet sein.
 - Die Kleidung muss auch unter Berücksichtigung der lokalen sowie internationalen Gegebenheiten, in denen deren Abbildungen verwendet werden, angemessen sein.
4. Einwilligungserklärungen sind ordnungsgemäß aufzubewahren, vorzugsweise auch in elektronischer Form.
5. Bilder, Materialien und personenbezogene Daten von Kindern sind in einer sicheren Datenbank mit Zugangsbeschränkung aufzubewahren und geltende Datenschutzgesetze sind einzuhalten.

6. Bei der Veröffentlichung von Materialien ist die Identität und Rückverfolgbarkeit der Kinder zu schützen. So sind beispielsweise nur der Vorname und der allgemeine Standort wie das Land oder der Bundesstaat zu nennen.
7. Möchte ein Dritter, beispielsweise ein Cluster oder ein Subpartner, ein Bild verwenden, muss er eine Vereinbarung unterzeichnen und dieselben Nutzungsbedingungen befolgen, für die die Einwilligung erteilt wurde.

Sicherere Personalbeschaffung und Auftragsvergabe

Um die Sicherheitsrisiken durch CBM-MitarbeiterInnen zu verringern, gelten die nachfolgenden Einstellungsverfahren. Allein genommen sind die beschriebenen Prozesse zwar nicht zu 100 % ausreichend, doch zusammengenommen bieten sie eine angemessene Sicherheit, dass alles versucht wird, um geeignete Personen einzustellen und somit die Risiken für Kinder und Erwachsene, die mit CBM in Kontakt kommen, zu verringern.

1. Alle CBM-Stellenanzeigen weisen darauf hin, dass „CBM dem Schutz von Kindern und gefährdeten Erwachsenen verpflichtet ist.“
2. Die Identität von BewerberInnen wird anhand von Originaldokumenten überprüft.

12. z.B. Kleinkinder. Es ist in Ordnung, hierfür Altersschätzungen vorzunehmen.

3. Der berufliche Werdegang von BewerberInnen und etwaige Lücken zwischen verschiedenen Arbeitsstellen werden überprüft.
4. Den BewerberInnen werden spezifische Safeguarding Fragen während des Vorstellungsgesprächs gestellt.
5. CBM verlangt Referenzen von früheren Arbeitgebern/-innen. Ist dies nicht möglich, eine akademische Referenz oder eine Referenz eines entsprechend angesehenen Gemeindeglieds¹³. Wenn MitarbeiterInnen direkt mit Kindern oder gefährdeten Erwachsenen arbeiten oder wenn die Einstellung innerhalb der europäischen Union erfolgt, müssen mündliche Referenzen eingeholt werden.
6. CBM verlangt von BewerberInnen, einen Nachweis für gutes Verhalten in Form eines Führungszeugnisses bzw. einer Strafregisterbescheinigung zu erbringen. Wird ein derartiges Dokument im Wohnsitzland der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht ausgestellt, verlangt CBM eine unterschriebene Selbsterklärung.

Beachten Sie, dass eine Vorstrafe kein automatischer Ausschluss für eine Einstellung bei CBM bedeutet. Die Personalleitung kann nach Rücksprache mit einer hochrangigen

Führungskraft je nach Art des Verbrechens entscheiden, ob das Einstellungsverfahren der Bewerberin bzw. des Bewerbers fortgesetzt wird. Im Zweifelsfall sind die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht einzustellen.

7. Sämtliche BewerberInnen müssen den CBM-Verhaltenskodex und die Safeguarding Verhaltensregeln bei ihrer Einstellung unterzeichnen.
8. Die jeweiligen Personalleiter stellen sicher, dass die neuen MitarbeiterInnen innerhalb eines (1) Monats und spätestens drei (3) Monate nach deren Einstellung eine Fortbildung zum Thema Safeguarding zum Schutz von Kindern und gefährdeten Erwachsenen erhalten.

Berater, Lieferanten und Auftragnehmer

1. Vor der Auftragsvergabe hat die/der ProjektleiterIn dafür zu sorgen, dass alle Berater, Lieferanten, Auftragnehmer und Subpartner Informationen oder Unterweisungen hinsichtlich der Safeguarding Richtlinie sowie ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erhalten.
2. Alle Verträge haben eine Klausel zu enthalten, die besagt, dass die beauftragte Partei den Safeguarding Richtlinien und Verfahren sowie dem Verhaltenskodex der CBM¹⁴ nachkommt.



13. Beispielsweise GemeindeleiterIn, ReligionsführerIn, Ärztin oder Arzt, Anwältin oder Anwalt.

14. Diese Safeguarding Richtlinie ist als Ergänzung des Verhaltenskodex der CBM zu erachten, der einen breiteren Anwendungsbereich hat.

REAKTIVE MAßNAHMEN

Fallmanagementprozesse sind so zugänglich wie möglich und speziell auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt. Safeguarding Kontaktpersonen haben dafür zu sorgen, dass jedes Landesbüro über eine lokale Liste mit Safeguarding Ressourcen für Überweisungen verfügt, die mindestens jährlich zu aktualisieren ist.

Handhabung von Offenlegungen durch Kinder oder Erwachsene

Es ist wahrscheinlich, dass ein/e CBM-MitarbeiterIn oder CBM-RepräsentantIn Zeuge eines Missbrauchs, einer Vernachlässigung und/oder Ausbeutung wird oder darauf aufmerksam gemacht wird. Nachfolgend finden Sie eine Orientierungshilfe, wie damit umzugehen ist.

1. Nehmen Sie Vorwürfe immer ernst und achten Sie auf Details.
2. Versprechen Sie nicht, die bereitgestellten Informationen geheim zu halten, da Sie Ihre Safeguarding Kontaktperson und alle an einer Untersuchung des Vorfalls beteiligten Personen informieren müssen, sobald eine Untersuchung eingeleitet wird.
3. Sie sollten unter keinen Umständen versuchen, den Vorwurf selbst zu untersuchen. Melden Sie diesen Vorfall stattdessen schnellstmöglich einer Safeguarding Kontaktperson oder der/m globalen Safeguarding ManagerIn.

Meldung von Bedenken und Missbrauchsfällen

Nachfolgend sind die Optionen aufgeführt, durch die Safeguarding relevante Mitteilungen die CBM Meldesysteme für Vorfälle erreichen können. Dies hebt nicht die Pflicht zur Meldung von Vorfällen an lokale Behörden auf.

1. Informieren Sie die nächste Safeguarding Kontaktperson.
2. Informieren Sie die/den globale/n Safeguarding ManagerIn (die E-Mail-Adresse lautet safeguarding@cbm.org).
3. Meldung über das Programme-Feedback Meldesystem¹⁶
4. Meldung über das anonyme Whistle-Blower Meldesystem¹⁷ auf der CBM-Website.
5. Nutzen Sie das CBM-Streitschlichtungsverfahren, ein interner Mechanismus ausschließlich für CBM-MitarbeiterInnen in Länderbüros und regionalen Büros.

Wenn Sie einen Safeguarding Vorfall per E-Mail an eine Safeguarding Kontaktperson oder die/den globale/n Safeguarding ManagerIn melden, folgen Sie diesen Verfahren:

1. Kennzeichnen Sie die E-Mail als „dringend“ und setzen Sie die Wichtigkeit auf „hoch“.
2. In der Betreffzeile sollte Folgendes stehen: **ACHTUNG! Vertraulich! (engl. ATTENTION! Confidential!)**

Es werden keine Maßnahmen gegen jemanden ergriffen, der seine Bedenken in gutem Glauben äußert, falls diese sich nach Abschluss der Untersuchung als unbegründet erweisen. Sollten CBM-RepräsentantInnen jedoch wissentlich und vorsätzlich Informationen in böswilliger Absicht melden, führt dies zu einer Disziplinarmaßnahme.

Alle Mitteilungen zu Safeguarding Vorfällen werden in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen der Europäischen Union und geltenden nationalen Gesetzen vertraulich behandelt und verwaltet, um die Identität der betroffenen Personen zu schützen.

Fallmanagementaufgaben des Safeguarding Komitees

Nachfolgend werden die Schritte beschrieben, um ein zeitnahes und angemessenes Fallmanagement zu ermöglichen, sobald zu Safeguarding relevante Informationen bei CBM eingegangen sind.

1. Wird ein Vorfall gemeldet, hat die Safeguarding Kontaktperson (oder das Mitglied des Safeguarding Komitees, das diese Informationen als erstes erhält) innerhalb von 24 bis 48 Stunden eine Sitzung des Safeguarding Komitees¹⁸ einzuberufen. Beachten Sie, dass Vorfälle von sexuellem oder körperlichem Missbrauch aufgrund spezifischer medizinischer und rechtlicher Verfahren sofortiges Handeln erfordern.
2. Das Safeguarding Komitee (bei Bedarf begleitet von der/vom globalen Safeguarding ManagerIn) berücksichtigt folgende Fragen:

15. Beispielsweise die Auslegung von Zeichensprache für ein Interview mit einer gehörlosen Person oder die Verwendung einer großen Schrift für eine Person mit Sehschwäche.

16. Vollständiger Link zum Programme-Feedback-Meldesystem der CBM: <https://www.cbm.org/Accountability-and-Reporting-385020.php>

17. Vollständiger Link zum anonymen Whistle-Blower Meldesystem der CBM: <https://www.cbm.org/Accountability-and-Reporting-385020.php>

18. Das Safeguarding Komitee besteht aus 3 bis 4 Personen: Die Safeguarding Kontaktperson, der/m Länderbeauftragten oder der/m DirektorIn des Regionalbüros oder einer gleichgestellten Person sowie einer dritten Person, vorzugsweise aus der Personalabteilung. Bei Bedarf kann auch eine zusätzliche Bezugsperson hinzugezogen werden.



- Verstößt die Angelegenheit gegen Organisationsrichtlinien oder lokale Gesetze?
 - Sind weitere Untersuchungen erforderlich? Wenn ja, bestellen und delegieren Sie ein administratives Untersuchungsteam¹⁹ mit klarem Aufgabenbereich²⁰.
 - Mit mehr Informationen können Beschwerden oder Vorwürfe erhärtet oder widerlegt oder für unbegründet erklärt werden. Die sich daraus ergebenden relevanten Ergebnisse können eine Nachschulung und/oder eine Disziplinarmaßnahme für begründete Beschwerden beinhalten, je nach Schwere des Verstoßes.
 - Muss dies der Polizei oder einer anderen Behörde gemeldet werden?
 - Welche Art von Opferbetreuung benötigen die Betroffenen und ihre Familien? Kann diese Betreuung direkt oder mittels Überweisung erfolgen?
 - Ist das Fallmanagementverfahren für alle Beteiligten zugänglich?
 - Welche Erkenntnisse hat unsere Organisation aus diesem Vorfall gewonnen?
3. Beachten Sie, dass die Safeguarding Kontaktperson schriftliche Aufzeichnungen über das Fallmanagement führt und diese Informationen mit der/m globalen Safeguarding ManagerIn teilt, die/der wiederum die entsprechenden CBM-Mitgliedsorganisationen und das International Leadership Team unterrichtet.
 4. Bei äußerst gravierenden oder komplexen Vorfällen wendet sich die/der Safeguarding ManagerIn an das multidisziplinäre Krisenmanagement-Team der CBM.
 5. Nachdem der Vorfall geklärt wurde, werden die wichtigsten Interessengruppen entsprechend über die Ergebnisse informiert.

Unterstützung für Betroffene

Es wurde festgestellt, dass einzelne Betroffene oder Gruppen von Betroffenen von Safeguarding Verstößen gegebenenfalls spezifische Interventionen benötigen, um ihr Wohlbefinden sicherzustellen.

CBM ergreift alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen, um ihr Wohlbefinden und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Dies kann die Bereitstellung von oder die Überweisung an kompetente DienstleisterInnen im medizinischen, psychosozialen, rechtlichen oder in sonstigen Bereichen umfassen, die Betroffene und bei Bedarf ihre BetreuerInnen benötigen. Sie erhalten auch entsprechende Informationen zu Ergebnissen des Fallmanagementverfahrens.

Betreuung für Fallmanager

CBM bietet bei Auftreten psychologischer oder emotionaler Probleme wie Stress, Angstzuständen und Depressionen, Druck, erhöhter Arbeitsleistung oder anderen Herausforderungen eine vertrauliche Betreuung per Telefon für MitarbeiterInnen an. Bei belastungsintensiven Vorfällen werden beteiligte CBM-MitarbeiterInnen dazu ermutigt, diese Hilfe, die auch MitarbeiterInnen mit Hörschädigung zur Verfügung steht, anzunehmen. Bei gravierenden Vorfällen werden auch regelmäßige Nachbesprechungen mit dem Fallmanagement-Team empfohlen.

Wenn die oben genannte Hilfe unzureichend ist, informieren Sie bitte Ihre/n lokale/n Beauftragte/n für Personalwesen.



19. CBM wendet die Untersuchungsrichtlinien der gemeinnützigen Organisation CHS Alliance an: https://www.chsalliance.org/files/files/Investigation-Guidelines-2015_English.pdf

20. Die einzige Aufgabe dieses Teams ist die Erhebung weiterer Informationen zur internen Verwendung von CBM, sofern dies notwendig ist. Es kann sich aus der Safeguarding Kontaktperson und einem anderen Mitglied des Safeguarding Komitees zusammensetzen. Dieses Team hat keine Entscheidungsbefugnis. Beachten Sie, dass diese administrative Untersuchung/Nachforschung ausgelagert werden kann.

STEUERUNG UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die folgenden Maßnahmen sollen die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie unterstützen, um für Jungen, Mädchen, Frauen und Männer, die mit CBM in Kontakt kommen, konkrete Ergebnisse zu erzielen. Sie werden in zwei Hauptabschnitte aufgeteilt – Steuerungs- und allgemeine Maßnahmen. Darüber hinaus beschreibt dieser Abschnitt die Aufgaben der Safeguarding Kontaktperson und gibt Informationen zur Überprüfung der Richtlinie.

Steuerungs- und Managementmaßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie

1. CBM integriert (über Initiativ-, Programm- und Abteilungsleitung) Safeguarding Maßnahmen in relevante interne Kernprozesse. Dazu gehören Planung und Programmgestaltung, Partnerverträge, Risikomanagement, Kontrollmechanismen und Mechanismen für Meldesysteme sowie Einstellungsverfahren.
2. Während Safeguarding die Verantwortung eines jeden ist, sind die Führungskräfte dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass diese Safeguarding Richtlinie und die darin enthaltenen Bestimmungen in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen, sowohl in den Betriebs- als auch Programmabteilungen, umgesetzt werden und dass Sicherheitsrisiken identifiziert und verringert werden.
3. Safeguarding Schulungen sind verpflichtend und sollten allen CBM-MitarbeiterInnen jährlich zur Verfügung gestellt werden.
4. Landesverantwortliche (und gleichwertige Führungskräfte) haben die lokale Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie wie folgt sicherzustellen:
 - Stellen Sie sicher, dass eine Safeguarding Kontaktperson und ein Safeguarding Komitee ernannt werden.
 - Beachten Sie, dass nicht die Kontaktperson, sondern die/der Länderbeauftragte für die Umsetzung der Safeguarding Richtlinie sowie die Nachbereitung auf nationaler Ebene verantwortlich ist.
 - Stellen Sie sicher, dass alle MitarbeiterInnen, RepräsentantInnen und Partner über diese Richtlinie in Kenntnis gesetzt werden und welche Pflichten ihnen daraus entstehen. Dies kann übersetzte Dokumente und Sensibilisierungsaktionen in lokalen Sprachen umfassen, um diese Informationen zugänglicher zu machen.
 - Stellen Sie sicher, dass Ihre Büros über einen Safeguarding Aktionsplan für 1 bis 3 (ein bis drei) Jahre verfügen, der mindestens jährlich überprüft wird.

- Bei Bedarf sollten Safeguarding Aktionspläne bei der Stärkung von Schutzsystemen und -praktiken in Zusammenarbeit mit Partnern berücksichtigt werden.

Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie

1. Die/Der globale Safeguarding ManagerIn arbeitet mit den Regional- und Länderbüros zusammen, um die praktische Umsetzung (mittels Safeguarding Bewertungen der Länderbüros) zu überwachen.
2. Alle CBM-RepräsentantInnen müssen vor ihrer Einstellung ein Schreiben unterzeichnen, mit dem Sie den Verhaltenskodex in dieser Richtlinie anerkennen und diesem zustimmen.
3. Die Homepage www.cbm.org und jeder Arbeitsplatz weisen darauf hin, dass „CBM dem Schutz von Kindern und Erwachsenen verpflichtet ist“, und zeigen die Kontaktdaten der lokalen Safeguarding Kontaktperson sowie der/s globalen Safeguarding ManagerIn /Managers.
4. Die/Der globale Safeguarding ManagerIn übermittelt dem International Leadership Team sowie dem Aufsichtsrat von CBM einen Jahresbericht über registrierten Safeguarding Meldungen und Entwicklungen.

Überprüfung der Richtlinie

Diese Version der Safeguarding Richtlinie ersetzt die Richtlinie von 2014 und stützt sich auf vorherige CBM-Richtlinien, in diesem Sektor gemachte Erfahrungen und Rücksprachen mit MitarbeiterInnen und Partnern weltweit. Diese Richtlinie wird geprüft und alle drei Jahre oder sofern erforderlich früher überarbeitet.

Diese Richtlinie wurde mit dem breitesten Anwendungsbereich erarbeitet, um sicherzustellen, dass Schutzprinzipien sowie Grundsätze der Schadensvermeidung („do no harm“) gewahrt werden. CBM erkennt ihre Verantwortung, stets wachsam und reaktionsschnell zu sein, an, um sicherzustellen, dass wirksame und robuste Safeguarding Praktiken vorhanden sind.



ANHANG 1: DER SAFEGUARDING VERHALTENSKODEX DER CBM

Der nachfolgend beschriebene Safeguarding Verhaltenskodex wurde in erster Linie erarbeitet, um Kinder und Erwachsene zu schützen, die mit CBM-RepräsentantInnen in Kontakt kommen. Er dient jedoch auch dem Schutz vor falschen Anschuldigungen gegenüber CBM und CBM-RepräsentantInnen sowie vor Safeguarding Verstößen. Alle CBM-RepräsentantInnen müssen diesen Verhaltenskodex befolgen. Jeder Verstoß führt zu Disziplinarverfahren, die auch gerichtliche Schritte oder Vertragsauflösungen umfassen können, sofern die Schwere dies rechtfertigt.

Der Safeguarding Verhaltenskodex der CBM

Ich, (bitte Name einfügen),

bestätige, dass ich die CBM Safeguarding Richtlinie 2018 für Kinder und gefährdete Erwachsene gelesen und verstanden habe. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich:

- zur Einhaltung der CBM-Safeguarding Richtlinie für Kinder und gefährdete Erwachsene.
- in meinem Arbeitsumfeld Verantwortung für die Einhaltung des Safeguarding Verhaltenskodex zu übernehmen.

In diesem Sinne werde ich:

- mich aktiv um eine Kultur der Offenheit und gegenseitigen Verantwortung am Arbeitsplatz bemühen.
- mich an die allgemeinen Grundsätze der UN-BRK²¹ halten, nämlich die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie und seiner Selbstbestimmung; die Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit; die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Zugänglichkeit und die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen.
- beim Umgang mit Kindern die Zwei-Erwachsenen-Regel anwenden. Diese Regel besagt, dass ein/e weitere/r erwachsene Person (ArbeitskollegInnen oder BetreuerInnen des Kindes) anwesend oder leicht erreichbar/in der Nähe sein soll. Wenn dies nicht möglich ist, werde ich im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht meine/n Vorgesetzte/n informieren. Erwachsene sollten auch die Möglichkeit haben, auf Anfrage eine erwachsene Begleitperson hinzuziehen zu können.

- sicherstellen, dass jeglicher Körperkontakt angemessen ist. (Es obliegt der Verantwortung der CBM-RepräsentantInnen, den kulturellen Kontext, in dem sie arbeiten, zu verstehen und zu wissen, was kulturell angemessenes Verhalten bedeutet).
- auf positive, gewaltfreie Methoden zurückgreifen, um Kindern ein gutes Verhalten zu vermitteln.
- die Einwilligungserklärung von Kindern und Erwachsenen beim Fotografieren, Filmen oder Verfassen von Berichten für die Berichterstattung oder die Öffentlichkeitsarbeit beachten.
- personenbezogene Daten von Kindern und Erwachsenen schützen und mit Vorsicht behandeln und sicherstellen, dass Dritte, die Informationen über Kinder von CBM oder ihrer Partnerorganisationen erhalten, ebenso verfahren.
- meine Safeguarding Kontaktperson²² oder den/die globale/n Safeguarding ManagerIn (die E-Mail-Adresse der/s globalen Safeguarding ManagerIn lautet safeguarding@cbm.org) so schnell wie möglich (spätestens 48 Stunden nach Erhalt einer Beschwerde/Beobachtung eines Vorfalles) über etwaige Bedenken, Vorwürfe und Fälle von Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung im Zusammenhang mit CBM-MitarbeiterInnen, -RepräsentantInnen, -Programmen und -Arbeitsabläufen informieren²³.
- jede Safeguarding Untersuchung (einschließlich Befragungen) unterstützen und sämtliche erforderlichen Informationen verfügbar machen.

Ich werde niemals:

- Kinder auf eine nicht angebrachte oder kulturell unsensible Weise halten, streicheln, küssen, mit ihnen kuscheln oder sie berühren oder mich an Tätigkeiten beteiligen, bei denen enger Körperkontakt mit Kindern oder Erwachsenen besteht, der über das professionelle Maß hinausgeht.
- auf eine Weise handeln, die als seelisch oder körperlich missbräuchlich verstanden werden könnte bzw. ein Kind oder eine/n gefährdete/n Erwachsene/n der Gefahr des Missbrauchs oder der Misshandlung aussetzt.
- übermäßig viel Zeit allein mit Kindern, ohne Anwesenheit von anderen, hinter verschlossenen Türen oder in abgeschirmten Bereichen verbringen (siehe Zwei-Erwachsenen-Regel). Dies gilt nicht für Kinder, bei denen eine gesetzliche oder kulturelle Betreuungspflicht vorliegt.

21. Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der vollständige Link zur UN-Behindertenrechtskonvention lautet: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/ConventionRightsPersonsWithDisabilities.aspx#3>

22. Jedes CBM-Büro sollte mindestens über eine Safeguarding Kontaktperson verfügen.

23. Siehe Berichtprotokoll in Anhang 3 der CBM-Safeguarding Richtlinie 2018.

- Beziehungen zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder missbräuchlich verstanden werden könnten.
- eine unter 18-jährige Person heiraten, unabhängig davon, ob diese Person einwilligt oder dies zu örtlichen Gepflogenheiten gehört.
- in Anwesenheit von Kindern sexuell anzügliche Kommentare und/oder Gesten machen, auch nicht als Witz.
- sexuell mit Kindern aktiv werden bzw. eine sexuelle Beziehung zu einem Kind eingehen, unabhängig davon, ob das Einverständnis des Kindes vorliegt oder ob lokal entsprechende Bräuche bestehen. Die falsche Einschätzung des Alters eines Kindes ist keine Entschuldigung.
- sexuell mit einer/m Erwachsenen aktiv werden bzw. eine sexuelle Beziehung zu einer/m Erwachsenen eingehen, die/der Begünstigte/r von Programmen von CBM oder CBM-Partnern ist, und zwar aufgrund der von Natur aus ungleichen Machtdynamik.
- einem Kind bei intimen Aufgaben behilflich sein, die es ganz allein machen kann, es sei denn, dies wird verlangt (wie das Kind auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder ihm beim Umziehen zu helfen).
- Kinder oder Erwachsene schlagen oder sie auf andere Weise körperlich angreifen oder missbrauchen bzw. misshandeln.
- auf eine Art handeln, die Kinder oder Erwachsene beschämt, demütigt, belästigt, herabsetzt oder erniedrigt (oder sie anders emotional angreift).
- ausgewählte Kinder oder Erwachsene im Vergleich zu anderen, mit denen ich arbeite, diskriminieren oder bevorzugt behandeln.
- ein Kind, das an CBM-Programmen beteiligt ist, alleine in einem Fahrzeug oder in anderen Verkehrsmitteln mitnehmen, außer dies ist absolut notwendig und auch nur mit Zustimmung der Eltern/des Vormunds und der jeweiligen Vorgesetzten.
- Erwachsene, mit denen ich eine berufliche Beziehung pflege, oder unbegleitete Kinder in Privatwohnungen einladen, es sei denn, sie sind einem unmittelbaren Verletzungsrisiko oder physischer Gefahr ausgesetzt.
- im gleichen Zimmer oder Bett mit einem Kind schlafen, außer dies ist absolut notwendig (beispielsweise in Krisensituationen oder Notunterkünften). Ist dies der Fall, muss ich meine/n Vorgesetzte/n informieren und, sofern möglich,

muss sichergestellt werden, dass eine weitere erwachsene Person anwesend ist. Beachten Sie, dass dies nicht für Kinder gilt, die Ihre eigenen sind oder für die Sie die rechtliche oder kulturelle Betreuungspflicht haben.

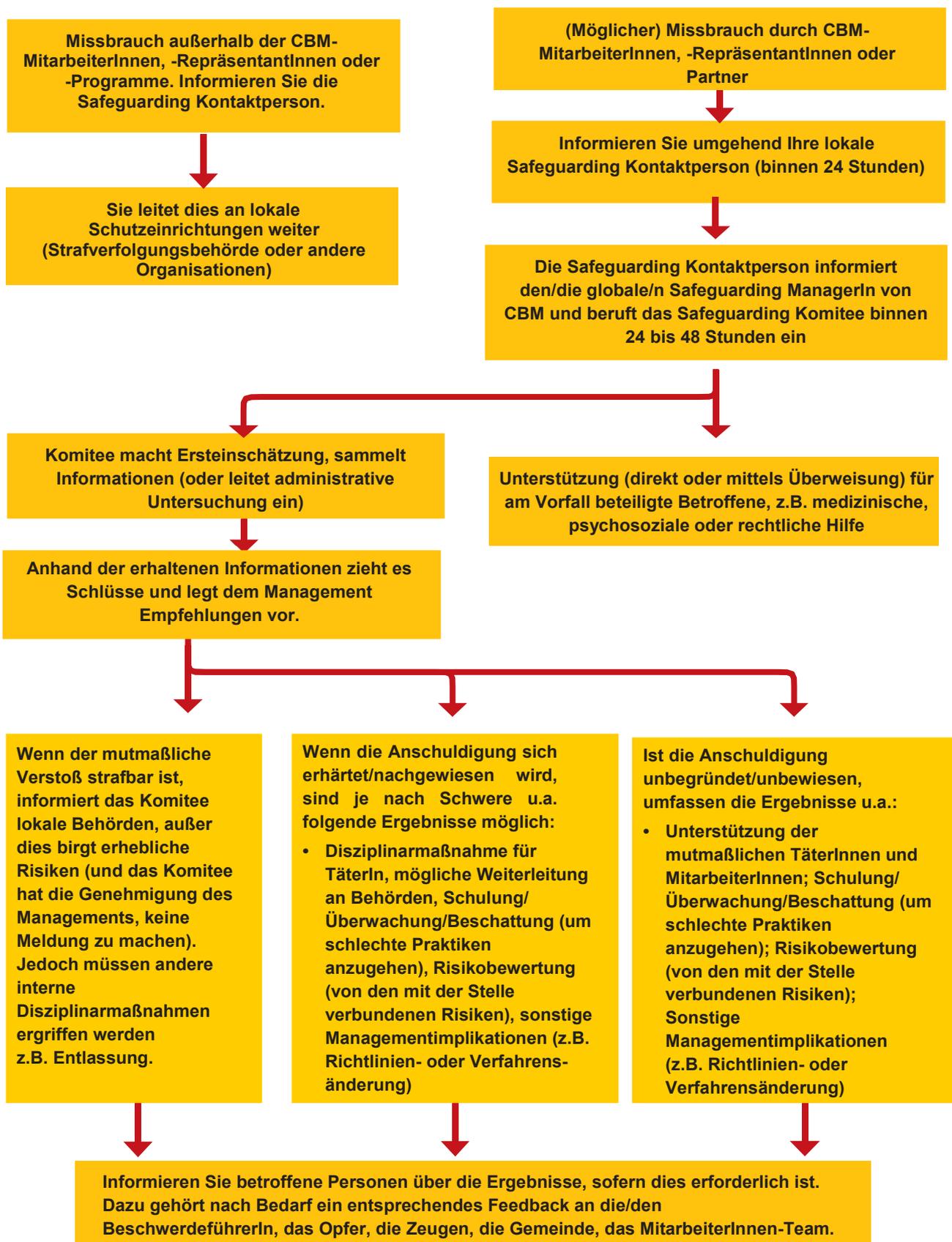
- ein Verhalten gegenüber Kindern oder Erwachsenen billigen oder mich aktiv daran beteiligen, das illegal, unsicher oder missbräuchlich ist. Dies gilt auch für traditionelle Praktiken, die für Kinder und Erwachsene schädigend sind (z. B. weibliche Genitalverstümmelung).
- Kinder oder Erwachsene als Arbeitskräfte (z.B. Hausdiener, Gelegenheitsarbeiter) oder für sexuelle Dienste (z.B. Prostitution)²⁴ ausbeuten oder Menschenhandel betreiben. Beachten Sie, dass gelegentliches Babysitten, Gartenarbeiten, Hilfsarbeiten im Haus außerhalb der Schulzeiten nicht unter die Definition von Hausarbeit durch Kinder fällt.
- Computer, Mobiltelefone, Videokameras, Kameras oder soziale Medien verwenden, um Kinder oder Erwachsene auszubeuten oder zu belästigen, oder auf Kinder ausbeuterisches Material über andere Medien zugreifen.
- Kindern illegale Drogen, Alkohol oder der Kontrolle unterliegende Substanzen aushändigen, ihnen deren Gebrauch erlauben oder sie ermutigen, diese Mittel einzunehmen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Hinweis: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Handlung, Aktivität oder Verhaltensweise gegen die Safeguarding Richtlinie oder den Verhaltenskodex verstößt, konsultieren Sie bitte Ihre lokale Safeguarding Kontaktperson oder die/den globale/n Safeguarding ManagerIn der CBM, die/der per E-Mail unter safeguarding@cbm.org erreichbar ist.

24. Die Unwissenheit über das Kindesalter gilt nicht als Entschuldigung.

ANHANG 2: FALLMANAGEMENTFLUSSDIAGRAMM²⁵:

25. Dies basiert auf den „Case Management Model Critical Steps“ von Plan International.



ANHANG 3: FORMULAR FÜR DAS MELDEN VON SAFEGUARDING VORFÄLLEN

Senden Sie Ihr E-Mail an: Ihre Safeguarding Kontaktperson oder die/den globale/n Safeguarding ManagerIn (safeguarding@cbm.org)

E-Mail-Betreff: „ACHTUNG: Vertraulich!“ (engl. ATTENTION: Confidential!)
Hinweis: Die in diesem Formular enthaltenen Informationen sind vertraulich.

Mit diesem Formular sollen mögliche Verstöße gegen die CBM-Safeguarding Richtlinie zum Schutz von Kindern und gefährdeten Erwachsenen und den Verhaltenskodex angezeigt werden.

Es sollte nur an Ihre lokale Safeguarding Kontaktperson oder die/den globale/n Safeguarding ManagerIn der CBM gesandt werden. Bitte machen Sie in diesem Formular so detaillierte Angaben wie möglich. Felder, zu denen Sie nichts mitzuteilen haben, können leer gelassen werden.

Angaben zur Person, die das Anliegen vorbringt (sofern sie nicht anonym bleiben möchte)

Name:

Ort:

Telefonnummer:

Beziehung zum Kind/zur den Kindern oder dem/den gefährdeten Erwachsenen:

Administrative Angaben im Zusammenhang mit dem Vorfall

Zuständiges CBM-Büro:

Gegebenenfalls Name des Partners:

Projektnummer:

Förderung Mitgliedsverein(e):

Art des Safeguarding Anliegens oder Missbrauchs (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Körperlich

Sexuell

Emotional

Vernachlässigung/Verwahrlosung

Wirtschaftliche und andere Ausbeutung

Verstoß gegen CBM-Richtlinie und Verhaltenskodex

Angaben zu der/dem Betroffenen

Name²⁶ (Name des/der Betroffenen ist nicht erforderlich, wenn der Fall bei einem CBM-Partner vorliegt):

Alter, sofern bekannt:

Geschlecht:

Gesundheitsproblem oder Beeinträchtigung, sofern bekannt und vorhanden:

Ort des Vorfalls

26. Wenn es mehrere Betroffene gibt, geben Sie dies bitte an. Verwenden Sie ein eigenes Formular für jeden Betroffenen, sofern es sich um verschiedene Vorfälle handelt.

**Weitere Angaben zum Anliegen oder Vorfall:
(sofern möglich auch die direkten Worte des
Betroffenen):**

Wer, was, wo, wann?

**Wenn eine medizinische
Notfallversorgung²⁷ erforderlich ist, wurde
darauf zugegriffen?**

Ja/Nein

**Wurden Überweisungen ausgestellt oder externe
Stellen/Interessensgruppen über den Vorfall
informiert?**

**Welche Maßnahme (wenn überhaupt) wurde
bereits ergriffen und von wem?**

Dieser Bericht wurde verfasst von:

Name:

Stellung und Ort:

Unterschrift (auf Papier):

Datum:

Übermittelt an:

Übermittlungsdatum:

27. Sexueller Missbrauch wie beispielsweise eine Vergewaltigung erfordert dringend ärztliche Soforthilfe.

ANHANG 4: Klassifizierung und Verwaltung von Safeguarding 13

Geringfügige Vorfälle

Lösung durch das örtliche Safeguarding Komitee + Information der/des globalen Safeguarding ManagerIn

Geringfügige Vorfälle sind Vorfälle oder Anschuldigungen, die nicht strafbar sind, aber gegen die CBM-Schutzrichtlinie verstoßen, z.B. Verstoß gegen die Zwei-Erwachsenen-Regel, absichtliches Fehlen bei Safeguarding Schulungen.

All diese Vorfälle werden von der untersten lokalen Ebene bearbeitet und sollten von der Safeguarding Kontaktperson protokolliert werden, die dann die/den globale/n Safeguarding ManagerIn informiert.

Wenn der Verstoß von einer Repräsentantin bzw. einem Repräsentanten eines CBM-Partners begangen wurde, wird vom Partner erwartet, dass er sich darum kümmert und er ist nicht verpflichtet, CBM darüber zu informieren, sofern keine spezifischen Vertragsanforderungen vorhanden sind (z.B. vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel finanzierte Partner).



Schwerwiegende Vorfälle

Lokale Lösung in Zusammenarbeit mit der/dem globalen Safeguarding ManagerIn + Krisenmanagementteam der CBM, falls erforderlich.

Schwerwiegende Vorfälle oder Anschuldigungen sind in der Regel (jedoch nicht immer) strafbar und stellen ein besonders hohes Risiko mit umfangreichen Auswirkungen für gefährdete Gruppen, CBM und ihre Partnerorganisation dar. Schwerwiegende Vorfälle können nicht nur Einzelpersonen Schaden zufügen, sondern sind in der Regel an hohe Reputations-, Medien-, Sicherheits- und Existenzbedrohungen für eine Organisation gekoppelt.

Schwerwiegende Vorfälle umfassen jede Form von sexuellem Missbrauch wie Vergewaltigung, Belästigung, Kinderpornografie, Kinderehe. Schwerwiegende Vorfälle umfassen auch Fahrlässigkeit, berufliches Fehlverhalten bei der Abwicklung von CBM-Programmen; körperliche Maßregelung bis zum Ausmaß von Krankenhausaufenthalten oder Blutungen; schwere Körperverschädigung; schädliche traditionelle Praktiken, Menschenhandel; Ausbeutung der Arbeitskraft; finanzielle Ausbeutung wie Erpressung; Kinder illegalen Substanzen aussetzen und andere Straftaten. Beachten Sie, dass geringfügige Vorfälle als schwerwiegend eingestuft werden können, wenn diese systematisch oder wiederholt verübt werden.

Das Fallmanagement schwerwiegender Vorfälle steht in der Regel unter lokaler Leitung (lokales Safeguarding Komitee der CBM), wird jedoch von der/dem globalen Schutzbeauftragten überwacht, die/der sich bei Bedarf an das multidisziplinäre CBM-Krisenmanagement-Team wenden kann. CBM kann das Fallmanagement vom lokalen Safeguarding Komitee an eine andere Stelle übertragen, um Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen oder Interessenkonflikten zu bieten. Bei Bedarf und im besten Interesse der gefährdeten Gruppen wendet sich CBM an lokale Behörden.

Ereignet sich ein schwerwiegender Vorfall bei einer Partnerorganisation, erwartet CBM, von diesem Partner schnellstmöglich informiert zu werden (über die Safeguarding Kontaktperson der CBM oder den/die Landesverantwortliche/n). CBM erwartet von ihren Partnern auch, dass sie den Vorfall entsprechend bearbeiten, und darf auf Verlangen oder bei Bedarf Empfehlungen aussprechen. Sollte der Partner nicht angemessen und zeitnah handeln, kann CBM als letzten Ausweg Gelder einbehalten.

ANHANG 5: BEISPIEL FÜR SAFEGUARDING RISIKOBEWERTUNGSTABELLE

Aktivität (Risikoereignis)	Physiotherapie für Kinder, die von mangelhaft ausgebildeten BetreuerInnen durchgeführt wird.
Auswirkungen auf Ziele Wie würde sich das Risiko auf das Projekt, die Menschen und Ziele auswirken?	Kinder können verletzt werden (z.B. Bruch von Gliedmaßen), wenn die therapeutischen Methoden nicht gut verstanden oder umgesetzt wurden.
Auswirkung	Hoch
Wahrscheinlichkeit	Niedrig
Risikoeinstufung Auswirkung x Wahrscheinlichkeit	Mittel
Minderungsstrategien Liste der bereits vorhandenen Maßnahmen (v) und derer, die Sie derzeit erarbeiten (e) und die das Eintreten des Risikos verhindern oder verringern.	Erhöhen Sie die Häufigkeit der Therapieausbildungen für BetreuerInnen. Ermutigen Sie BetreuerInnen dazu, nur einfache Methoden anzuwenden, und überwachen Sie ihre Leistung, bevor Sie ihnen komplexere Methoden beibringen.
Annehmbares Risiko? Ja/Nein	Ja
Risikoeigner Verantwortliche Person für das Risikoereignis.	Projektmanager beim Implementierungspartner
Zeitrahmen Erwartetes Fertigstellungsdatum.	Kontinuierlich
Überwachung/Berichterstattung Berichtszeiträume und -methode.	Halbjährliche Feedback-Treffen mit BetreuerInnen und Personen, die sich einer Physiotherapie unterziehen. Aufnahme in Berichte an CBM und andere SpenderInnen.

		Auswirkung		
		Niedrig	Mittel	Hoch
Wahrscheinlichkeit	Hoch	Mittel	Hoch	Hoch
	Mittel	Niedrig	Mittel	Hoch
	Niedrig	Niedrig	Niedrig	Mittel

ANHANG 6: EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE VERWENDUNG VON BILDERN, FOTOS ODER GESCHICHTEN VON KINDERN UND ERWACHSENEN

Richtlinien zur Einholung der Einwilligung

Alter der Person	Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten
Kindesalter 0 – 16	Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten notwendig. Willen der Kinder zur Teilnahme beobachten.
Kind über 16 Jahre aber unter 18 Jahren	Sowohl Kind als auch Eltern/Erziehungsberechtigte können Einwilligung erteilen.
Erwachsener (jede Person ab 18 Jahren)	Erwachsene können alleine Einwilligung erteilen. Allerdings ist in manchen Fällen möglicherweise eine Entscheidungsunterstützung erforderlich.

Einige Angaben zur Person

Name der Person
Alter
Land / Ort
CBM-Projekt/-Partner
Datum

1. Ich willige ein, dass ein/e CBM-RepräsentantIn:

mit mir spricht und meine Antworten aufnimmt



mich filmt



Fotos von mir macht



2. Ich berechtere CBM zur:

Erwähnung meines Namens



Erwähnung des Landes, aus dem ich komme



Nutzung der Fotos und/oder Videos von mir



- Nutzung von Informationen über mich, meine Familie und Gemeinde, um eine Geschichte zu schreiben**

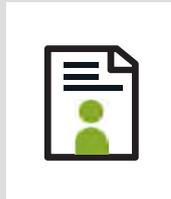


- Nutzung von Informationen über meine potentielle Krankheit/medizinische Behandlung, meine Beeinträchtigung oder Behinderung**



3. Mir ist bewusst, dass die oben genannten Informationen, Fotos und/oder Videos auf freiwilliger Basis (es erfolgt keine Zahlung) für die Zwecke der Spendensammlung, Bewusstseinschaffung, für anwaltschaftliche Tätigkeiten sowie sonstige Kommunikation mit unseren Sponsoren, Medien oder der Öffentlichkeit verwendet werden.

Sie werden in gedruckten, elektronischen sowie online Produkten (CBM-Websites, soziale Medien, E-Mail usw.) oder für Ausstrahlungen verwendet.



Mir ist bewusst, dass ich meine Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Nach dem Widerruf werden die Informationen aus der Datenbank gelöscht, sind möglicherweise jedoch weiter zugänglich, wenn andere Parteien die Daten verwendet haben.

Name der einwilligenden Person:

Beziehung zum Kind bei Erteilung der Einwilligung im Namen eines Kindes:

Ort:

Datum:

Unterschrift/Daumenabdruck:

Erklärung der Übersetzerin/des Übersetzers oder der Person, die bei der Entscheidungsfindung unterstützend mitwirkt:

- Ich habe die Inhalte dieses Formulars in eine Sprache übersetzt oder in einer Sprache erklärt, die von den betroffenen Personen verstanden wird.
- Ich habe keine Anzeichen bemerkt, dass die Inhalte des Formulars möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Person, der ich helfend zur Seite stehe, verstanden wurden.
- Ich habe die Einwilligung in Übereinstimmung mit dem CBM-Verhaltenskodex eingeholt.

Name:

Organisation (sofern zutreffend):

Datum:

Unterschrift/Daumenabdruck:

Erklärung der Einwilligung einholenden Person

Ich habe die Einwilligung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CBM Safeguarding Richtlinie eingeholt.

Name:

Organisation:

Datum:

Unterschrift/Daumenabdruck:

ANHANG 7: WEITERE DEFINITIONEN

Missbrauchsarten	<p>Körperlicher Missbrauch beinhaltet die Anwendung von gewaltsamer körperlicher Kraft, um tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzungen oder Leiden hervorzurufen (z.B. Schlagen, Schütteln, Verbrennen, weibliche Genitalverstümmelung, Folter).</p> <p>Emotionaler oder psychischer Missbrauch beinhaltet eine erniedrigende und entwürdigende Behandlung wie Beschimpfungen, ständige Kritik, Herabwürdigung, ständige Beschämung, Einzelhaft und Isolierung.</p> <p>Sexueller Missbrauch beinhaltet alle Formen sexueller Gewalt, einschließlich Inzest, Früh- und Zwangsehe, Vergewaltigung, Beteiligung an Pornografie sowie sexuelle Versklavung.</p> <p>Sexueller Missbrauch von Kindern kann auch eine unsittliche Berührung oder Entblößung, den Gebrauch einer sexuell eindeutigen Sprache gegenüber einem Kind sowie das Zeigen kinderpornografischen Materials beinhalten.</p> <p>Vernachlässigung: Ein Kind oder ein/e Erwachsene/r können vernachlässigt werden, wenn diejenigen, die diese vor Schaden bewahren sollten, dies nicht tun. Um Kindesvernachlässigung handelt es sich, wenn die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes bewusst nicht erfüllt werden.</p>	Schädigende traditionelle Praktiken	Praktiken, die von bestimmten Kulturen und Gemeinden akzeptiert und oft erwartet werden, jedoch für Kinder oder Erwachsene schädlich sind. Beispiele dafür sind u.a.: Körperliche und demütigende Strafe; weibliche Genitalverstümmelung / Beschneidung, Früh- und Zwangsehe sowie Kinder-/Zwangsarbeit.
Grooming / Cyber-Grooming	Wenn jemand eine emotionale Verbindung mit einem Kind aufbaut, um sein Vertrauen zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Ausbeutung oder des Menschenhandels zu gewinnen. Kinder und Jugendliche können im Internet oder persönlich Opfer von Grooming durch einen Fremden oder eine ihnen bekannte Person werden, beispielsweise durch ein Familienmitglied, einen Freund oder eine Fachkraft. ²⁸	Kinderarbeit	Kinderarbeit ist Arbeit, die wahrscheinlich gefährlich ist; die Kindeserziehung beeinträchtigt; schädlich für die Gesundheit oder die körperliche, mentale, geistige, moralische oder soziale Entwicklung des Kindes ist; geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist und sich auf deren Schulausbildung auswirkt, indem sie: <ul style="list-style-type: none"> • sie ihrer Möglichkeit beraubt, die Schule zu besuchen; • sie dazu zwingt, die Schule vorzeitig zu verlassen; oder • von ihnen verlangt, den Schulbesuch mit übermäßig langer und schwerer Arbeit²⁹ unter einen Hut zu bringen.
Sexuelle Ausbeutung	Jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Schutzbedürftigkeit, einer Machtungleichheit oder einer Vertrauensstellung für sexuelle Zwecke, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen geldlichen, sozialen oder politischen Nutzen durch die sexuelle Ausbeutung einer anderen Person.	Weibliche Genitalverstümmelung / -beschneidung	Die weibliche Genitalverstümmelung ist international als geschlechtsspezifischer Missbrauch anerkannt. Sie kann u.a. Folgendes beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane • Das Zunähen der Vaginalöffnung • Nicht schneidende Verfahren wie Einstechen, Durchbohren und Ausbrennen Die Verfahren bergen sehr gravierende körperliche und psychische Gesundheitsrisiken für Mädchen und Frauen und können zu Komplikationen in der Schwangerschaft oder bei der Geburt führen.
Sexuelle Ausbeutung eines Kindes	CBM ist der Ansicht, dass: <ol style="list-style-type: none"> a. eine sexuelle Handlung mit einem Kind mit oder ohne seine Einwilligung Kindesmissbrauch darstellt, z.B. Vergewaltigung, unsittliche Handlung; b. eine einvernehmliche sexuelle Handlung mit einem Kind, welches das gesetzliche Schutzalter des Landes, in dem es lebt und/oder in dem das Vergehen begangen wird, erreicht hat, jedoch unter 18 Jahren ist, (obwohl es sich um keine Straftat handelt) als Verstoß gegen die CBM-Safeguarding Richtlinie und den Verhaltenskodex gehandhabt wird. 	Früh- und Kinderehe	Unter Früh- und Kinderehe wird allgemein eine Ehe unter 18 Jahren verstanden. Die Früh- und Kinderehe beraubt insbesondere Mädchen oft ihrer Ausbildung und ihrer Wahlmöglichkeiten und macht sie anfällig für Missbrauch, sexuell übertragbare Krankheiten und Probleme im Zusammenhang mit einer frühen Schwangerschaft.

28. Definition der britischen Kinderschutzorganisation NSPCC.

29. Definition des Begriffs Kinderarbeit der IAO

cbm

together we can do more

